Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

08.04.1986 - Drucksache 11/610

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/610
08. 04. 86

Mitteilung des Senats vom 7. April 1986

Gesetz zur Anpassung des Bremischen Beamtengesetzes an das Bundeserziehungsgeldgesetz

1. Am 1. Januar 1986 ist das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG; BGBl. I S. 2154 vom 6. Dezember 1985) in Kraft getreten. Nähere Einzelheiten zum Bundeserziehungsgeldgesetz sind in der Begründung zum anliegenden Gesetzentwurf ausgeführt.

Um eine Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Beamten bei der Gewährung des im Bundserziehungsgeldgesetz geregelten Erziehungsurlaubs sicherzustellen, bedarf es einer entsprechenden Regelung im Bremischen Beamtengesetz.

2. Der Senat hat den als Anlage beigefügten Gesetzentwurf erarbeitet. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf und seine Begründung verwiesen.

3. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Lande Bremen sind bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfes gemäß § 97 Bremisches Beamtengesetz und § 39a Bremisches Richtergesetz beteiligt worden. Die Spitzenorganisationen erheben gegen den vorgelegten Gesetzentwurf keine Bedenken.

4. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 7. März 1986, die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 21. März 1986 zugestimmt.

5. **Der Senat bringt die Gesetzesvorlage zur Anpassung des Bremischen Beamtengesetzes an das Bundeserziehungsgeldgesetz bei der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlußfassung ein.**

Anlage

Gesetz zur Anpassung des Bremischen Beamtengesetzes an das Bundeserziehungsgeldgesetz vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 79 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1978 (Brem.GBl. S. 107 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz und an das Adoptionsgesetz des Bundes vom 17. Dezember 1985 (Brem.GBl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte. Die Rechtsverordnung kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen und heilfürsorgegleichen Leistungen festlegen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung

A. **Allgemeines**

Das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Das Gesetz gewährt Müttern und Vätern, die nicht oder nur teilweise erwerbstätig sind und sich der Betreuung und Erziehung des Kleinkindes widmen, ein Erziehungsgeld in Höhe von 600,— DM monatlich. Mutterschaftsgeld wird für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1985 geboren worden sind, nicht mehr gezahlt. Anders als das Mutterschaftsgeld, das nur Mütter erhielten, die vor der Geburt des Kindes in einem Arbeitsverhältnis standen, bezieht die Regelung über das Erziehungsgeld alle Mütter und auch die Väter ein.

Der Anspruch auf Erziehungsgeld besteht zunächst bis zum 10. Lebensmonat und ab dem 1. Januar 1988 für das erste Lebensjahr des Kindes. Vom 7. Monat ab hängt die Gewährung des Erziehungsgeldes von der Höhe des Einkommens ab. Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Erziehungsurlaub. Sie werden in dieser Zeit vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses geschützt.

Die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Gewährung des Erziehungsgeldes durch den Bund gelten für Beamte unmittelbar. In § 30 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ermächtigt der Bundesgesetzgeber die Bundesregierung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte zu regeln.

Um eine Gleichbehandlung der Landesbeamten gegenüber den Arbeitnehmern und den Beamten des Bundes sicherzustellen, ist es Aufgabe der Bundesländer, eine dem o. g. § 30 des Bundeserziehungsgeldgesetzes entsprechende Vorschrift in die Landesbeamtengesetze aufzunehmen.

B. **Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Die Vorschrift ermächtigt den Senat, durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Erziehungsurlaub für Beamte im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes zu regeln. Die Vorschrift entspricht der o. g. Regelung in § 30 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Es erscheint zweifelhaft, ob § 79 Nr. 3 Satz 1 als Ermächtigungsgrundlage für beihilfegleiche Leistungen und heilfürsorgegleiche Leistungen ausreicht. Die Ermächtigung des Verordnungsgebers wird insoweit durch Satz 2 klargestellt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da die Verordnung, die aufgrund dieser gesetzlichen Ermächtigung zu erlassen sein wird, am 1. Januar 1986 in Kraft treten soll, wird auch das Inkrafttreten dieses Gesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 1986 festgelegt.

Druck: Anker-Druck Bremen